



Allgemeines Merkblatt zur kombinierten Ausbildung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

am Lou Andreas-Salomé Institut (LASI)

Stand Dezember 2017

1) Beginn der Ausbildung

Am Beginn der Ausbildung stehen folgende Aufgaben:

1. Suche eines Lehranalytikers / einer Lehranalytikerin vom LASI. Lehranalytiker / Lehranalytikerinnen von anderen Instituten bedürfen der Zustimmung des Unterrichtsausschusses (UA).
2. Suche eines Säuglings zur Säuglingsbeobachtung und Besuch des begleitenden Seminars bei Frau Stelte. Nähere Informationen bei ihr.
3. Bei Ausbildungsplanungen ist das psychiatrische und ambulante Praktikum zu berücksichtigen. Zuständig dafür ist im UA Herr Jürgenliemk.
4. Beginn der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen. Im Zentrum stehen zunächst theoretische Seminare, wie die Allgemeine und Spezielle Neurosenlehre.
5. Zu den ersten praktischen Übungen gehören Übungen zur Diagnostik sowie die Einführung zur Anamnesenerhebung.

2) Lehranalyse

Die Lehranalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Sie findet ausbildungsbegleitend statt und sollte möglichst dreistündig erfolgen.

3) Selbstauskunftsbögen / Beratung

Jeweils nach dem SS ist ein Selbstauskunftsbogen, den Sie auf der Homepage finden, auszufüllen und bei Frau Launhardt einzureichen. Sie sollten zuvor immer eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen anfertigen. Die Selbstevaluationsbögen werden von Frau Wulf und Frau Faulstich gesichtet und Sie bekommen eine Rückmeldung.

Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung dürfen Sie Beratungsgespräche bei einem Supervisor / einer Supervisorin oder einem Mitglied des UA in Anspruch nehmen, von denen eines jährlich vom Institut übernommen wird.



4) Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind mindestens 50 Stunden Lehranalyse, mindestens 7 Anamnesen und die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Neurosenlehre und psychoanalytischen Entwicklungstheorien. Die Anmeldung erfolgt mehrere Monate vor dem gewünschten Zeitraum formlos und schriftlich beim UA. Der Anmeldung ist ein aktueller Selbstauskunftsbogen beizulegen.

In der Zwischenprüfung werden theoretische Fragen mit praktischem Bezug erörtert, die anhand einer eigenen Anamnese erläutert werden sollten.

5) Anamnesen, Zweitsichten

Anamnesen können in der Regel ab Ende des Diagnostikseminars anerkannt werden. Sie müssen zum Anamnesenbeginn eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Die VAKJP hat für ihre Mitglieder ein spezielles Angebot bei einer Versicherung ausgehandelt. Die Anamnesen müssen schriftlich vorliegen. Bis zum Probefall müssen 10 Anamnesen erhoben werden, diese sollen bei mindestens drei anerkannten Zweitsichern / Zweitsicherinnen bzw. Supervisoren / Supervisorinnen vorgestellt werden. Mindestens drei fertig verschriftlichte Anamnesen müssen im Anamnesenseminar vorgestellt werden. Während der Behandlungsphase müssen mind. fünf weitere Anamnesen erhoben und bescheinigt werden. In der Regel sind Zweitsichten zu bezahlen. Ausnahmen: wenn es ein Behandlungsfall wird oder wenn die Anamnese bei der Ambulanz Tiefenbrunn, bei der Ambulanz der Abteilung für Familientherapie und Essstörungen und im Beratungs- und Therapiezentrum für Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstelle) erhoben werden. Überall dort sind Zweitsichten kostenfrei.

6) Praktika

Im Verlauf der Ausbildung werden die Praktika absolviert: 1200 Stunden im klinisch-psychiatrischen Bereich und 600 Stunden in Ambulanzen und niedergelassenen Praxen. 20 Fallberichte sind in den 1200 Std. anzufertigen, 10 Berichte im ambulanten Bereich. Zur Orientierung händigt Herr Jürgenliemk Berichtsvorgaben aus. Die Praktikumsstellen (Liste bei Frau Launhardt erhältlich) müssen die Stunden bescheinigen. Die Beobachtungsstunden und die Anfertigung der Protokolle der Säuglingsbeobachtung werden als Praktikumsstunden anerkannt.



7) Probefall

Nach 10 Anamnesen und bestandener Zwischenprüfung kann beim UA die Zulassung zum Probefall gestellt werden. Mit Beschluss des UA kann mit zwei Fällen begonnen werden. Nach bestandener erster Probefallkasuistik, bei der ein Verlauf von mindestens 40 Stunden (Zählung ohne Elternstd.) vorgestellt werden muss, beschließt der UA über die Zulassung von weiteren Fällen. Für Ihre eigene Ausbildungsplanung empfiehlt es sich in der Regel mit den längeren Behandlungen zuerst zu beginnen.

Mit Behandlungsbeginn wird man Mitglied in der Psychotherapeutenkammer.

8) Supervision

Behandlungsbegleitend erfolgt Supervision. Diese erfolgt in der Regel im Verhältnis 4:1 (vier Behandlungsstunden zu einer Supervisionsstunde). Bei den beiden Probefallbehandlungen empfiehlt sich eine dichtere Supervision (im Verhältnis 2:1). Die vom Institut für KJP anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren stehen Ihnen zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann der UA nach vorheriger Beantragung einer Supervision durch Supervisorinnen oder Supervisoren anderer Institute zustimmen, wenn die Zusammenarbeit mit dem LAS-Institut gewährleistet ist. Die gewählten Supervisoren / Supervisorinnen müssen bei allen Behandlungen eine Zweitsicht machen, um die Patienten kennenzulernen und die Eignung als Ausbildungsfall zu überprüfen.

Insgesamt müssen mind. 250 Supervisionsstunden erreicht werden, wobei auch Gruppensupervision anerkannt wird.

9) Fallberichte und Kasuistiken

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrV) müssen während der Ausbildung 10 schriftliche Fallberichte von 10 Kindern und Jugendlichen erstellt und vom UA beurteilt werden. Davon müssen 5 im KTS vorgestellt werden. Darunter sollen sein:

- Probefallkasuistik (s. Punkt 7)
- eine analytische Langzeittherapie mit mindestens 90 Stunden
- eine analytische Langzeittherapie mit mindestens 120 Stunden (Examenskasuistik)
- eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapie mit mindestens 50 Stunden
- eine Kurzzeittherapie mit mindestens 20 Stunden

Die übrigen fünf Fallberichte sollen einen Umfang von ca. 5 Seiten haben und dem UA KJP vorgelegt werden.



10) Kasuistisch-technisches Seminar (KTS)

Die bestandene Zwischenprüfung ist Zugangsvoraussetzung zum KTS. Das kasuistisch-technische Seminar ist eine wichtige Säule der Ausbildung und begleitet die gesamte Phase der praktischen Ausbildung. Kasuistiken werden auf der Grundlage der schriftlichen Berichte, die in der Regel 12 Seiten nicht überschreiten sollten, durch zwei Prüfer beurteilt. Im KTS wird eine zusammengefasste Form (ca. 45 Minuten) mit Schwerpunkt auf dem Behandlungsverlauf vorgetragen. Neben den 5 Pflichtkasuistiken gibt es Werkstattkasuistiken, die nicht beurteilt werden.

11) Umfang der Theoriestunden

Während der gesamten Ausbildung müssen 600 Theoriestunden nachgewiesen werden.

12) Externe Veranstaltungen

Externe Veranstaltungen, die von anerkannten Dozenten, Instituten, der VA-KJP durchgeführt werden, können in einem begrenzten Umfang als Theoriestunden mit angerechnet werden. Nähere Auskünfte sollten im Einzelfall beim Unterrichtsausschuss eingeholt werden. Für die Teilnahme an selbstgestalteten Arbeitsgruppen können bis zu 50 Stunden als Theoriestunden anerkannt werden.

13) Umfang der Behandlungen

Für die „kombinierte Ausbildung“ in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Psychoanalytische und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) müssen 1000 Behandlungsstunden erbracht werden, die Elternstunden werden mitgezählt. Es gilt, das Stundenkontingent von 1250 Stunden als Obergrenze nicht zu überschreiten. Überschreitungen müssen in begründeten Fällen beim Leiter des Instituts beantragt werden.

Von den insgesamt mindestens 10 Ausbildungsfällen sollten 6 analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien mit 600 Behandlungsstunden sein, einschließlich der dazu gehörenden begleitenden Psychotherapie der Beziehungspersonen; sowie mind. 4 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen, davon mindestens eine Kurzzeittherapie. Jede Altersgruppe (Kleinkind, Latenz, Adoleszenz) und beide Geschlechter sollen vertreten sein.



14) Examen

Teil 1: **Institutsexamen**

Mit dem Bestehen der fünften Kasuistik wird das Institutsexamen erworben. Nach Erlangung des staatlichen Examens können Sie Ihre Mitgliedschaft im Institut formlos beantragen.

Teil 2: **staatliche Prüfung**

Für die Examensprüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Nach Bestehen des Institutsexamens kann die Anmeldung zur staatlichen Prüfung erfolgen, wofür Herr Sonnenburg zuständig ist. Voraussetzung sind insgesamt 4200 Ausbildungsstunden. Vorgelegt werden müssen zwei Kasuistiken. Eine davon auf der Grundlage der fünften Kasuistik, die den Behandlungsverlauf eines Patienten darstellt, der unter Supervision mindestens 120 Stunden zweistündig psychoanalytisch behandelt wurde. Die Falldarstellung hat wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen.

Der Umfang der Arbeit sollte 15-20 Seiten nicht überschreiten.

Das Landesprüfungsamt organisiert den schriftlichen Teil sowie den mündlichen Teil des staatlichen Examens nach der APrV. Der Ort dieser Prüfungen ist Göttingen oder ein anderes Niedersächsisches Institut. Für den schriftlichen Teil (IMPP) gibt es einen zentral festgelegten Gegenstandskatalog, der spezieller Vorbereitung bedarf. Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus 4 Mitgliedern, davon in der Regel 2 Dozenten aus unserem Institut.

Die mündliche Prüfung umfasst 30 Minuten Einzel- und 30 Minuten Gruppenprüfung pro Person.

Gegenstand der Einzelprüfung ist die Examensarbeit (die in der 5. Kasuistik vorgestellt wurde) unter Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse.

In der Gruppenprüfung stehen allgemeine Fragen zur Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie im Vordergrund.



15) Informationspflichten

- Für jede abgeschlossene Behandlung ist ein Abschlussbericht (bis ½ Seite) zu erstellen, der an die Ambulanz zu schicken ist.
- Die Supervisoren/innen der Behandlungsfälle sind unverzüglich und schriftlich über wichtige Ereignisse, wie Suizidalität, drohende und stattgefundene Behandlungsabbrüche, stationäre Behandlungen u. ä. zu informieren.
- Zu den Lehranalysen (LA) ist dem UA nur folgendes mitzuteilen: Aufnahme der LA, Name des Lehranalytikers / der Lehranalytikerin, ggf. Unterbrechung, ggf. Wechsel des Lehranalytikers / der Lehranalytikerin und Beendigung der LA.
- Der Selbstauskunftsbogen (s. 3.) ist jährlich auszufüllen.

16) Freiwillige Mitgliedschaft in der VAKJP

Bereits ab Beginn der Ausbildung ist eine Mitgliedschaft in der VAKJP möglich. Diese ist in der Ausbildung deutlich günstiger.

Wir hoffen, mit dieser Zusammenstellung die Übersicht über die Anforderungen der Ausbildung erhöht zu haben. Dies ist kein rechtsverbindlicher Text, sondern Hilfe zur Orientierung. Bei Unklarheiten können Sie uns jederzeit ansprechen.

Der Unterrichtsausschuss